

24. Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen

Die seit Ende 1999 hochschulrechtlich vorgeschriebene leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen ist bisher nicht verwirklicht. Ihre Einführung ist für 2006 angekündigt.

Auch andere hochschulgesetzliche Vorgaben zum Finanzwesen der Hochschulen sind nicht umgesetzt oder ihre Umsetzung entspricht nicht dem Haushaltsrecht.

24.1 Hochschulrechtliche Grundlagen der leistungsorientierten Mittelverteilung

Das Hochschulrahmengesetz sieht seit 1998¹ vor, dass sich die Verteilung der Landesmittel an die Hochschulen an bestimmten, von der Hochschule erbrachten Leistungen zu orientieren hat.

Mit der Novellierung des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG)² Ende 1999 übernahm das Land die rahmenrechtliche Regelung mit leichten Modifikationen. Seitdem ist das Land verpflichtet, seine Mittel für die Hochschulen „auch“ nach Leistungen zu verteilen, die von der Hochschule erbracht worden sind. Als Leistungsbereiche werden explizit Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags genannt.³ Die Eckwerte für eine solche Mittelverteilung bedürfen der Zustimmung des Landtags.⁴

24.2 Die leistungsorientierte Mittelverteilung als Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Sektors

Die leistungsorientierte Mittelverteilung soll ebenso wie andere auf die Hochschulen übertragene Instrumente der Neuen Steuerungsmodelle (NSM) zu einem effektiveren und effizienteren Ressourceneinsatz beitragen. Im Zusammenhang mit den 1992 begonnenen Vorhaben der Landesregierung zur Modernisierung des öffentlichen Sektors wurde deshalb bereits 1994 von der Projektgruppe „Hochschulautonomie“ vorgeschlagen, die Hochschulfinanzierung durch die Erweiterung der Flexibilisierung der Haushaltsregeln in Richtung einer Globalisierung unter Berücksichtigung von Leistungs- und Belastungsparametern weiterzuentwickeln.

¹ Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.08.1998, BGBl. I S. 2190.

² Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477.

³ § 20 Abs. 1 Satz 2 HSG.

⁴ § 15 a Abs. 3 HSG i. V. m. § 15 a Abs. 1 Nr. 5 HSG.

1995/96 beriet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Wissenschaftsministerium) zusammen mit allen schleswig-holsteinischen Hochschulen und externer Unterstützung intensiv über eine leistungsorientierte Mittelverteilung und entwickelte erste Verteilungsmodelle. Die Beratungen führten allerdings zu keinem Ergebnis. Als ursächlich für den mangelnden Erfolg nannte das Wissenschaftsministerium 1998 den auf absehbare Zeit engen Finanzspielraum für das Land und die Hochschulen.

Ungeachtet dieser Einschätzung wurde die leistungsorientierte Mittelverteilung in das 1999 novellierte HSG aufgenommen.

Der LRH vermisst bei der Neugestaltung der Hochschulsteuerung einschl. des Finanzwesens die Durchführung eines Modell- oder Pilotvorhabens, in dem das Zusammenspiel aller Faktoren im Hinblick auf den gewünschten Steuerungseffekt untersucht worden wäre. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. § 7 LHO fehlen, damit auch die Basis für eine spätere Evaluation der Reformen. Insbesondere fehlen die Beschreibung der Ausgangssituation (Ist) und die Festlegung der angestrebten Ziele (Soll) mithilfe von Kennzahlen sowie Aussagen zur Eignung des gewählten Modells zur Erreichung der Ziele.¹ Der LRH erinnert in diesem Zusammenhang an seine Feststellungen zu anderen insbesondere ressortübergreifenden Vorhaben: Bei der Entwicklung und Umsetzung von Modernisierungsmaßnahmen ist eine bestimmte Reihenfolge der Reformschritte i. S. eines ständig ablaufenden Steuerungskreislaufs zu beachten.²

Das **Wissenschaftsministerium** teilt diese Auffassung nicht. Es verweist auf den gesetzlichen Auftrag zur Vergabe eines Teils der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel nach Leistung. Außerdem sei es nicht möglich, nur Teilbereiche oder nur wenige Hochschulen i. S. einer Erprobung zu erfassen, weil nur die Summe der Parameter und der hochschulindividuellen Daten dazu Aufschluss über die Wirkungen des Rechenmodells gebe. Im Übrigen verweist das Wissenschaftsministerium auf das Verfahren zur Entwicklung, Implementierung und Evaluation des seit 2003 mithilfe eines externen Gutachters entwickelten Konzepts (Tz. 24.3).

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung, dass bereits im Zusammenhang mit der Novellierung des HSG unter Einbeziehung der seit 1994 angestellten Überlegungen ein Modellvorhaben hätte erprobt werden müssen.

¹ Vgl. dazu VV Nr. 2.1 und 2.2 zu § 7 LHO.

² Sonderbericht des LRH vom 26.11.2002, S. 22 ff.

Erst ab 2001 hat sich das Wissenschaftsministerium wieder verstärkt mit der leistungsorientierten Mittelverteilung befasst und Konzepte entwickelt. Die verschiedentlich genannten Zeitpunkte für die Einführung einer solchen Mittelverteilung wurden nicht realisiert. Inzwischen hat das Wissenschaftsministerium die leistungsorientierte Mittelverteilung in den Kontext der angestrebten „Neuen Hochschulsteuerung“ gestellt.

24.3 Hochschulvertrag und Zielvereinbarungen 2004 bis 2008

Ende 2003 haben das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen Zielvereinbarungen und einen Hochschulvertrag (hochschulübergreifende Zielvereinbarung) über eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie enthalten Vereinbarungen zur Hochschulsteuerung und -finanzierung.

Die festgelegte Höhe der Landesmittel für die Jahre 2004 bis 2008 umfasst die Zuschüsse zum Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule einschl. der erwarteten Besoldungs- und Tariferhöhungen. Der Landtag hat den finanzwirksamen Festlegungen gem. § 15 a Abs. 1 Nr. 4 HSG zugestimmt.¹

Die vereinbarten Zuschüsse sind unabhängig von Leistungskriterien festgelegt worden. Der Landtag hat bei seiner Zustimmung die in § 15 a Abs. 1 Nr. 5 HSG geforderten Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel auch nicht angemahnt. Die Zielvereinbarungen enthalten lediglich eine Absichtserklärung der Vertragspartner, eine leistungsorientierte Mittelverteilung vom Land auf die Hochschulen aufzubauen und einzuführen, sowie einen Hinweis, dass sich daraus ggf. Veränderungen der zugesagten Zuschüsse ergeben können.

Die im Hochschulvertrag und in den Zielvereinbarungen enthaltenen finanzwirksamen Festlegungen sollen nach dem Willen aller Vertragspartner Planungssicherheit über mehrere Jahre und eine höhere Eigenständigkeit der Hochschulen gewährleisten. Die Finanzausgaben stehen zwar unter einem generellen Haushaltsvorbehalt, die gewollte Bindungswirkung des Hochschulvertrags und der Zielvereinbarungen darf aber nicht außer Acht gelassen werden. Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) waren im Landeshaushalt nicht ausgebracht.

Das **Wissenschaftsministerium** hält Verpflichtungsermächtigungen für nicht notwendig. Es verweist auf die vorherige Zustimmung des Landtags zur Festlegung der Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeit-

¹ Landtagsdrucksache 15/3084 vom 20.11.2003 und Plenarprotokoll 15/101 vom 10.12.2003, S. 7798.

raum im Rahmen des Haushaltsrechts¹ und zudem auf § 38 Abs. 5 LHO, wonach Verpflichtungen für laufende Geschäfte auch ohne Verpflichtungsermächtigung eingegangen werden dürfen.

Der **LRH** hält angesichts der Präjudizierung künftiger Haushaltsentscheidungen und der Tatsache, dass nicht nur Zuschüsse für laufende Zwecke, sondern auch für Investitionen vereinbart werden, aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Verpflichtungsermächtigungen für geboten.

Seit Mitte 2003 arbeitet das Wissenschaftsministerium mit Unterstützung durch einen externen Berater daran, im Benehmen mit den Hochschulen eine Konzeption zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Land und Hochschulen (Hochschulsteuerung/Hochschulcontrolling) zu entwickeln und in einem gestuften Verfahren bis Ende 2005 einzuführen.² In diesem Zusammenhang ist von Hochschulen und Wissenschaftsministerium vorrangig ein Modell für eine leistungsorientierte Mittelverteilung konzipiert worden. Das Ende 2004 erarbeitete Verteilungsmodell soll nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans 2006/07 sein. Es berücksichtigt 8 Zielfelder, darunter die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbereiche, denen insgesamt 29 Kennzahlen zugeordnet sind.

Das **Wissenschaftsministerium** hat dazu ergänzend mitgeteilt, dass ein Pilotvorhaben unter Beteiligung aller Hochschulen und unter Einbeziehung der relevanten Leistungsparameter als Simulation für den Haushalt 2005 durchgeführt worden sei. Das Ziel des neuen Finanzierungsmodells sei es, mehr Effektivität und Effizienz beim Mitteleinsatz zu erreichen, Anreize für Veränderungsprozesse in Hochschulen zu schaffen und so höhere Qualität und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen.

Die Rektoren der Hochschulen hätten das Rechenmodell der Mittelverteilung als dem Grunde nach für geeignet befunden. Das Modell solle 2006 haushaltswirksam angewendet werden. Sobald das Verfahren konsolidiert und eingeübt sei, sollten größere Teile des Budgets der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung zugeführt werden. Der Steuerungskreislauf für das Modell bestehe in einer jährlichen und zum Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen 2008 in einer abschließenden Evaluierung. Dabei werde das Modell seine Wirtschaftlichkeit im Zeitablauf unter Beweis stellen müssen.

Die weitere Realisierung bleibt abzuwarten.

¹ § 15 a Abs. 1 Nr. 4 HSG.

² Handlungskonzept Neue Hochschulsteuerung in Schleswig-Holstein (NHS), hrsg. vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, 2004.

24.4 Hochschulfinanzierung

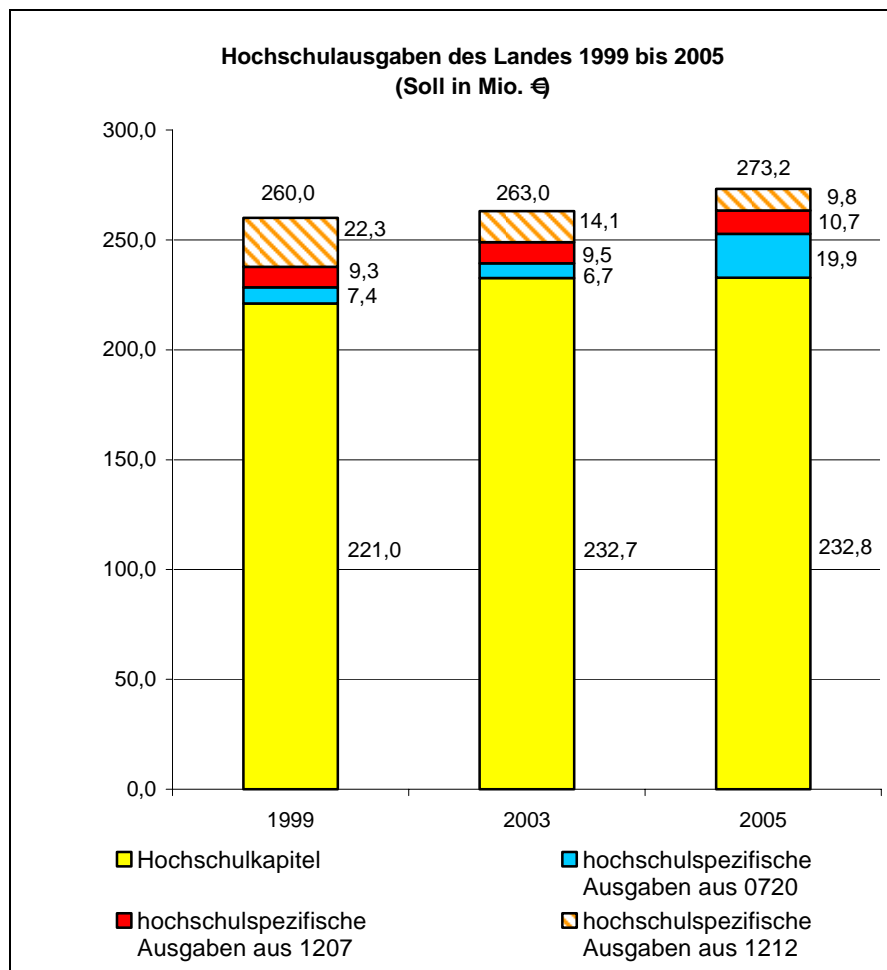
Die Landesmittel für die Hochschulen sind in den Einzelplänen (Epl.) 07 und 12 veranschlagt. Im Einzelnen handelt es sich um die Kapitel (Kap.)

- 0721 bis 0729 und 0734 (Hochschulkapitel) und
- 1212 (Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“).

Weitere Mittel für die Hochschulen enthalten die Kap.

- 0720 (Allgemeine Bewilligungen Hochschulen) und
- 1207 (Hochbaumaßnahmen des Landes: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur).

Die Verteilung und Entwicklung seit 1999 zeigt das folgende Schaubild:



Zwischen 1999 und 2003 sind die in den Hochschulkapiteln¹ veranschlagten Landesmittel (Soll) von 221,0 Mio. € auf 232,7 Mio. € gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs um 5,3 %.

Unter Berücksichtigung der Kap. 0720, 1207 und 1212 (ohne Hochschulmedizin) erhöhten sich die Mittel für die Hochschulen von 260,0 Mio. € auf

¹ Ohne Mittel für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein.

263,0 Mio. € (nominal plus 1,2 %). Diese Zuwachsrate liegt deutlich unter der Entwicklung des Preisindex für das Bildungswesen,¹ der im selben Zeitraum um 7,9 % anstieg. Sie folgt auch nicht der Entwicklung der Gesamtnettoausgaben des Landes, die um 6,6 % stiegen.

Das **Wissenschaftsministerium** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die rückläufige Tendenz bei den in Kap. 1212 veranschlagten Ausgaben für die Hochschulen auf einer Schwerpunktverlagerung in den Bereich der Hochschulmedizin beruhe und nur eine Momentaufnahme sei. Die im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau“ insgesamt finanzierten Investitionen für die Hochschulen und die Klinika zusammen seien annähernd unverändert geblieben.

Im Doppelhaushalt 2004/05 ist für den Hochschulbereich insgesamt ein Mittelzuwachs bis auf 273,2 Mio. € und damit eine Steigerung um 5,1 % gegenüber 1999 vorgesehen.

Die in den Hochschulkapiteln veranschlagten Zuschüsse sind dabei im Vergleich zu 2003 annähernd unverändert geblieben. Die zusätzlich bereitgestellten Mittel sind vor allem im Kap. 0720 veranschlagt für

- strukturverbessernde Maßnahmen an Hochschulen in Lehre und Management (Titelgruppe (TG) 75) und
- besondere Ausgaben für Forschung und Wissenschaft (TG 85) (Innovationsfonds).

In Kap. 0720 TG 75 sind auch die für die Übernahme künftiger Besoldungs- und Tariferhöhungen durch das Land benötigten Mittel veranschlagt. Sie sind in den Haushaltsansätzen für die Umsetzung des Hochschulvertrags (0720 - 685 75 Hochschulvereinbarung Schleswig-Holstein) enthalten.

Gesonderte Mittel zur Einführung einer leistungsorientierten Mittelverteilung sind im Doppelhaushalt 2004/05 nicht ausgewiesen.

24.5 **Paradigmenwechsel im Hochschulfinanzwesen**

In Schleswig-Holstein sind Hochschulen Körperschaften öffentlichen Rechts nach Maßgabe des HSG. In bestimmten Bereichen sind ihnen Merkmale von Landesbehörden (staatlichen Einrichtungen) zugeschrieben. Dazu gehörte bis 1999 auch das Finanzwesen der Hochschulen.

1999 wurde das Finanzwesen hochschulrechtlich neu geregelt. Danach gelten nunmehr die für Körperschaften öffentlichen Rechts maßgeblichen Bestimmungen auch für wesentliche Teile des Hochschulfinanzwesens.

¹ Statistisches Bundesamt 2003, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Abteilung 10, www.destatis.de vom 16.02.2004.

Im Einzelnen schreibt das HSG seitdem vor, dass

- die Landesmittel für die Hochschulen als Zuschüsse im Landeshaushalt zu veranschlagen sind (§ 20 HSG), deren Höhe mit Zustimmung des Landtages für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts in Zielvereinbarungen festgelegt wird (§ 15 a HSG),
- Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen in hochschuleigenen Haushaltsplänen (einschl. der hochschuleigenen Stellenpläne) zu veranschlagen sind (§ 20 HSG) und
- die Haushaltspläne der Hochschulen Anlagen zum Haushaltsplan des Landes werden (§ 20 HSG).

Unabhängig von den vorgenannten körperschaftsrechtlich ausgerichteten Bestimmungen steht das Personal (einschl. Drittmittelpersonal) weiterhin im Dienst des Landes (§ 9 Abs. 4 HSG). Die Hochschulen haben keine Dienstherreneigenschaft.

Die Personalangelegenheiten, die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel und die Verwaltung des für Hochschulzwecke zur Verfügung gestellten Landesvermögens gehören nach wie vor zu den Bereichen, die die Hochschulen als Landesaufgaben wahrzunehmen haben (§ 11 HSG). Soweit sie Landesaufgaben wahrnehmen, unterstehen die Hochschulen nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums (§ 13 HSG).

Die mit der Veränderung des Finanzwesens verbundene Absicht, die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken, wird durch den unveränderten Zuschnitt der Landesaufgaben i. V. m. der Fachaufsicht zumindest erheblich eingeschränkt. Damit ist das HSG in diesem Bereich widersprüchlich.

24.6 **Aufstellung und Vollzug der Hochschulhaushalte**

Seit 2001 werden Landesmittel für die Hochschulen grundsätzlich in je 2 Zuschusstiteln¹ veranschlagt, allerdings unter Beibehaltung der bisherigen Hochschulkapitel. Eine solche Veranschlagungspraxis ist nicht sachgerecht, weil die Einteilung eines Epl. in Kap. grundsätzlich die Behördenstruktur des jeweiligen Ressorts widerspiegelt. Die Hochschulen werden somit haushaltstechnisch weiterhin wie staatliche Einrichtungen und nicht wie Körperschaften öffentlichen Rechts behandelt.

Die Hochschulkapitel enthalten nach wie vor unabhängig von der Veranschlagung von Zuschüssen die für staatliche Einrichtungen vorgesehenen differenzierten Titel. Diese sind jedoch nicht dotiert (Leertitel). Im Haus-

¹ Hauptgruppe 6 „laufender Bedarf“ und Hauptgruppe 8 „Investitionen“.

haltsvollzug werden die Einnahmen und die Ausgaben der Hochschulen bei den entsprechenden Personal- und Sachtiteln in den Hochschulkapiteln gebucht. Die Jahresrechnungen des Landes weisen daher für die Hochschulkapitel in diesem Bereich regelmäßig erhebliche Soll-Ist-Abweichungen auf. Dies dient nicht der notwendigen Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Die Hochschulen verfügen bislang weder über eigene Haushaltspläne noch über eigene Stellenpläne i. S. von § 21 HSG. Die Stellenpläne der Hochschulen sind entgegen § 20 Abs. 2 HSG weiterhin den Hochschulkapiteln zugeordnet und damit Bestandteile des Landeshaushaltsplans. In den Haushaltsplan des Landes werden als Anlage nur „Kurzübersichten über die Haushaltspläne der Hochschulen“ aufgenommen („Gelbe Seiten“). Diese erfüllen nicht die Anforderungen, die an einen Haushaltsplan nach § 21 HSG i. V. m. § 106 LHO gestellt werden, sie entsprechen nicht der Haushaltssystematik und sind nur begrenzt aussagefähig; sie enthalten zudem keine Stellenpläne.

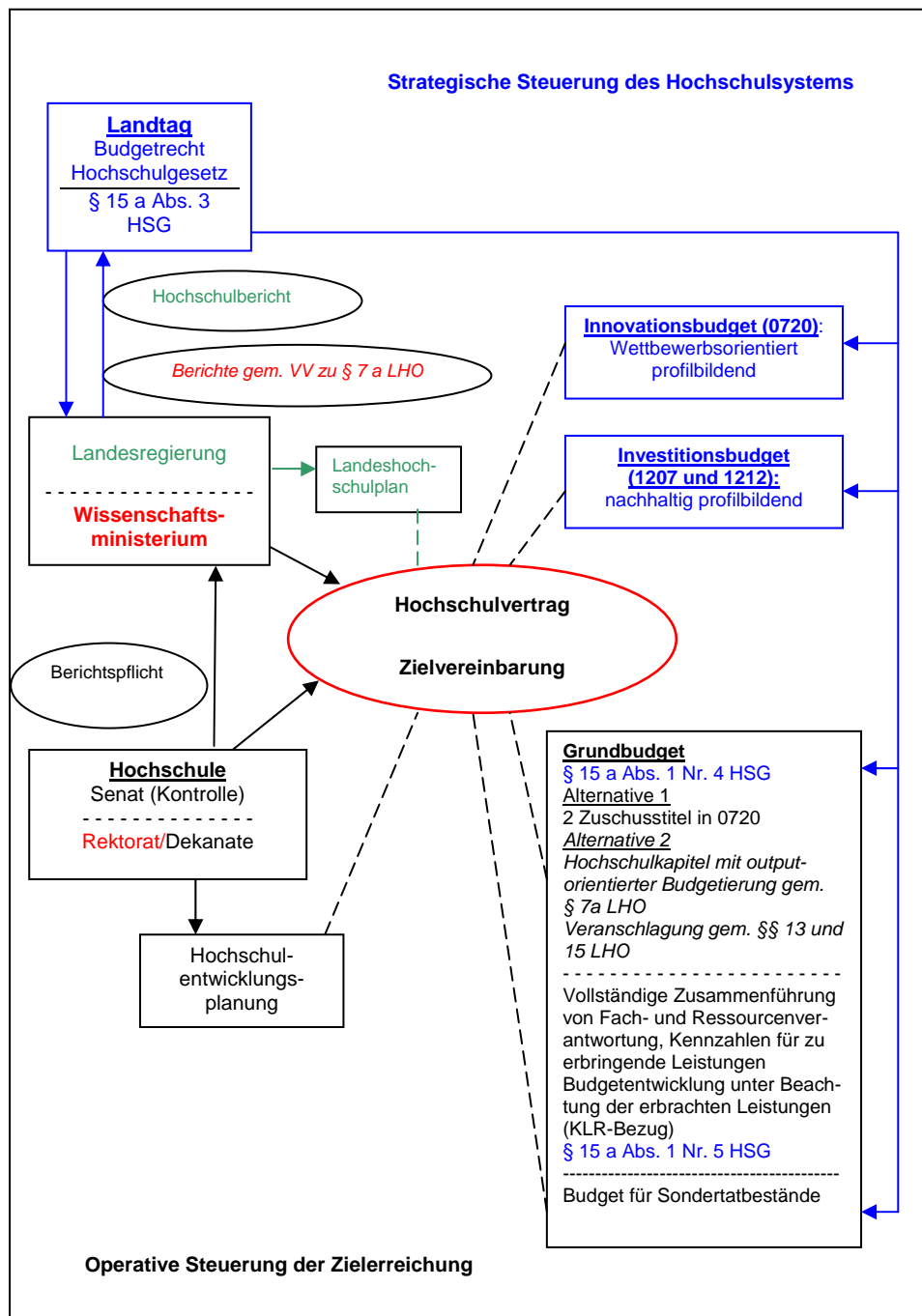
24.7 Empfehlungen

Bei der leistungsorientierten Mittelverteilung vom Land auf die Hochschulen ist eine zügige Umsetzung der hochschulgesetzlichen Regelung erforderlich. Dazu muss das Wissenschaftsministerium künftig seiner Verpflichtung nach § 15 a Abs. 3 HSG nachkommen und die Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel dem Parlament zur Zustimmung vorlegen. Das **Wissenschaftsministerium** hat die Umsetzung für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2006/07 zugesagt.

Darüber hinaus setzt der 1999 eingeleitete Paradigmenwechsel in der Hochschulsteuerung und -finanzierung eine klare Differenzierung zwischen operativer und strategischer Ebene voraus. Auf der strategischen Ebene (Parlament und Landesregierung) werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und die Grundsatzentscheidungen zur strukturellen Entwicklung des Hochschulwesens sowie für den Ausbau und Neubau von Hochschulen getroffen.¹ Die operative Ebene (Hochschulen) ist für die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele verantwortlich. Dazu bedarf es einer vollständigen Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung auf der jeweils zuständigen Ebene (vgl. Schaubild).

¹ Vgl. dazu auch § 18 HSG.

Staatliche Hochschulfinanzierung und -steuerung



Das Grundbudget sollte alle Mittel enthalten, die der Aufgabenerfüllung auf der operativen Ebene zuzurechnen sind. Dazu gehören auch die bisher für die Hochschulen in Kap. 1207 veranschlagten Mittel für die Bauunterhaltung und die leistungsbezogenen Anteile der Landesmittel.

Ein Hinweis auf die Zustimmung des Landtags zur Festlegung der Höhe der Landesmittel und der Eckwerte eines leistungsbezogenen Anteils¹ sollte in einen entsprechenden Haushaltsvermerk aufgenommen werden.

Das **Wissenschaftsministerium** will der Empfehlung bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2006/07 folgen.

Hinzukommen sollte - auch aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit - ein Budget für Sondertatbestände, die nicht nur der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben zuzurechnen sind, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommen wie z. B. die Kunsthalle der Christian-Albrechts-Universität als öffentliches Museum.²

Weitere Teilbudgets sollten als Instrumente der strategischen Steuerung veranschlagt werden. Sie sollten Mittel für

- ein Innovationsbudget in Kap. 0720 und
- Investitionen für Kleine und Große Baumaßnahmen im Epl. 12 enthalten.

Die Mittel des Innovationsbudgets sind wettbewerblich zu vergeben. Die Investitionsmittel sollten nach Grundsätzen verteilt werden, die in die Zielvereinbarungen mit den Hochschulen aufzunehmen wären.

Die für mehrere Jahre festzulegende Höhe der in den Zielvereinbarungen zugesagten Landesmittel³ bedarf der vorherigen Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushalt.

Auch die weiteren ebenfalls seit Ende 1999 im HSG enthaltenen Regelungen zum Finanzwesen der Hochschulen sind zügig und konsequent umzusetzen (§§ 20 und 21 HSG).

Danach ist es erforderlich, dass künftig

- die Zuschüsse für die Hochschulen im Kap. 0720 (eine Maßnahmengruppe (MG) je Hochschule) veranschlagt und den Hochschulen aus diesen Ansätzen zugewiesen werden,
- die Hochschulen eigene Haushaltspläne i. S. von § 106 LHO einschl. eigener Stellenpläne unter Beachtung der Haushaltssystematik aufstellen,
- das Land diese Haushalts- und Stellenpläne der Hochschulen als Anlage in seinen Haushaltsplan aufnimmt.

Soweit diese hochschulrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch zu den Merkmalen stehen, die die Hochschulen weiterhin als staatliche Einrichtungen kennzeichnen, ist zu prüfen, wie durch eine Änderung des HSG bestehende Inkompatibilitäten zu beseitigen sind.

¹ § 15 a Abs. 3 i. V. m. § 15 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 HSG.

² Bemerkungen 2002 des LRH, Nr. 29.

³ § 15 a Abs. 1 Nr. 4 HSG i. V. m. § 15 a Abs. 3 HSG.

Grundsätzlich gibt es dafür 2 Möglichkeiten:

- Die körperschaftsrechtlichen Regelungen könnten auch auf die Personalangelegenheiten (Dienstherrenfähigkeit der Hochschulen) und den Haushaltsvollzug ausgedehnt werden.
- Als Alternative ist denkbar, die Hochschulhaushalte einschl. der Stellenpläne im Landeshaushalt zu belassen und das Finanzwesen auf der Grundlage von § 7 a LHO (Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung) zu regeln. Damit nicht vereinbar wäre aber die Veranschlagung der Landesmittel für die Hochschulen als Zuschuss.

Die gesetzlichen Regelungen zum Finanzwesen der Hochschulen müssten entsprechend angepasst werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Stellenpläne analog zu den Regelungen über die Dienstherreneigenschaft veranschlagt werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hat eine eingehende Prüfung der zu klärenden Rechtsfragen zugesagt. Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2006/07 sollen die Zuschüsse im Kap. 0720 in hochschulbezogenen MG veranschlagt, die Hochschulkapitel aufgelöst und Haushalts- und Stellenpläne der Hochschulen als Anlage zum Haushaltsplan des Landes genommen werden. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus hat der LRH angeregt, im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Exekutive gegenüber der Legislative das HSG um die Verpflichtung der Landesregierung zu ergänzen, dem Parlament zumindest einmal je Legislaturperiode einen Hochschulbericht vorzulegen.

Das **Wissenschaftsministerium** hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen, will aber zunächst prüfen, welche funktionalen Zusammenhänge zwischen dem Landeshochschulplan (§ 18 HSG) und einem solchen Bericht zu berücksichtigen sind.

Der **LRH** macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Landeshochschulplan die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens enthalten soll.¹ Der empfohlene Hochschulbericht sollte Auskunft über die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnis geben. Er würde zugleich die Möglichkeit schaffen, die von den Hochschulen jährlich zu erstellenden Berichte im Hinblick auf vergleichende Betrachtungen auszuwerten.

¹ § 18 Abs. 2 HSG.